

# BGH begrenzt Elternunterhalt

Hinweis zu BGH v. 12.12.2012 – XII ZR 43/11



Der Bundesgerichtshof hat in einer neuen Entscheidung (veröffentlicht am 21.1.2013) Klarheit zu mehreren bislang in der Praxis des Elternunterhalts kontrovers diskutierten Fragen geschaffen und diese im Sinne Unterhaltsansprüchen ihrer Eltern ausgesetzten Kinder beantwortet. Sowohl die Behörden- als auch die Gerichtspraxis wird sich auf diese Rechtsprechung einzustellen haben. In vielen Fällen werden betroffene Kinder auf eine deutliche Verminderung ihrer Unterhaltungspflicht dringen können. Die Betroffenen müssen sich allerdings selbst an die Behörden wenden. Die Sozialhilfeträger müssen nicht von sich aus aktiv werden. Aber auch in den Fällen, in denen Urteile ergangen sind, werden die betroffenen Kinder vielfach eine Abänderung verlangen können.

## Im Einzelnen hatte der BGH über folgende Fragen zu entscheiden:

1. Kann das mit dem unterhaltspflichtigen Kind zusammenlebende Schwiegerkind mit seinem Einkommen einen die Regelbeträge übersteigenden **Altersvorsorgeaufwand** betreiben?

Der BGH hatte in einer älteren Entscheidung (BGH FamRZ 2006, 1511) entschieden, dass ein seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtiges Kind im Regelfall berechtigt ist, 5% seines sozialversicherungspflichtigen und 25% seines nicht sozialversicherungspflichtigen Bruttoerwerbseinkommens als sekundäre Altersversorgung anzusparen, wobei die Anlageform dieser Altersversorgung freigestellt blieb. Ob das nicht unterhaltspflichtige Schwiegerkind einen höheren Altersvorsorgeaufwand betreiben dürfe, ist in der Praxis der Sozialämter und der gerichtlichen Praxis unterschiedlich beantwortet worden.

**Die jetzige Entscheidung des BGH schafft insoweit Klarheit: Das nicht unterhaltspflichtige Schwiegerkind kann einen Vorsorgeaufwand auch über die Pauschalbeträge hinaus betreiben (Rn. 35ff.). Allerdings müssen diese Ansparleistungen tatsächlich erfolgen und in einem objektiv vernünftigen Rahmen bleiben.**

2. Klarheit schafft die Entscheidung auch in der Frage, ob **Kapitaleinkünfte** dem unterhaltspflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden dürfen: dies bejaht der BGH für den Fall, dass die Zinseinkünfte nicht thesauriert, also dem Familienunterhalt zugeführt werden.

**Bei Thesaurierung der Kapitaleinkünfte – so lautet der Umkehrschluss – werden Zinseinkünfte nicht zum unterhaltspflichtigen Einkommen gerechnet (Rn 39).**

3. Umstritten war, ob ein einkommensloses Kind **Unterhalt aus Taschengeld** schuldet. Insofern wird der Verwaltungs- und teilweise auch der Gerichtspraxis angenommen, dem unterhaltspflichtigen einkommenslosen Kind stünde gegen den ein Einkommen erzielenden Gatten ein Taschengeldanspruch in Höhe von 5 - 7% dessen anrechenbaren Nettoeinkommens zu, von dem die Hälfte für den Elternunterhalt eingesetzt werden könne. Diese Berechnung hat der BGH nun verworfen (Rn 41ff.) und klare Kriterien für den Einsatz von Taschengeld entwickelt.

Das Taschengeld, so der BGH, diene der Befriedigung von persönlichen Bedürfnisse des Kindes nach seiner freien Wahl und unabhängig von einer Mitsprache des anderen Ehegatten. Zwar habe ein einkommensloser Ehegatte gegen den mit ihm zusammenlebenden Gatten einen Taschengeldanspruch aus dem Unterhalt für Eltern gezahlt werden könne. Das Kind habe seinerseits aber **Anspruch auf ein Mindesttaschengeld** in Höhe des auf den im Elternunterhalt geltenden Sockel selbstbehalt (derzeit 1.600 €) entfallenden Taschengeldes. Sofern der dem Kind zuzurechnende Familienunterhalt (1/2 des anrechenbaren Familieneinkommens) diesen Sockel selbstbehalt übersteige, könne das Kind auch das die Hälfte des den Sockel selbstbehalt übersteigenden Familienunterhalts entfallende Taschengeld anrechnungsfrei behalten. Lediglich der Restbetrag sei unterhaltsrechtlich für den Elternunterhalt einzusetzen.

Diese Berechnungsmethode führt zu akzeptablen Belastungen:



<b>Berechnung d. einzusetzenden Taschengeldes nach BGH XII ZR 43/11</b>		
	<u>Kind</u>	<u>Schwiegerkind</u>
bereinigtes anrechenbares Einkommen	- €	6.000,00 €
Familieneinkommen	6.000,00 €	
davon je 1/2 als Familienunterhalt	3.000,00 €	3.000,00 €
./. Sockel selbstbehalt	- 1.600,00 €	
Resteinkommen: 3.000 € - 1.600 €	1.400,00 €	
./. Zuschlag zum Sockel selbstbehalt: 1.400 / 2	700,00 €	
<b>anteiliger individueller Familienunterhalt; 1.600 + 700</b>	<b>2.300,00 €</b>	
den individuellen Familienunterhalt übersteigendes Einkommen	700,00 €	
<b>einzusetzendes Taschengeld: 700 x 5%</b>	<b>35,00 €</b>	

4. Auch zum **Wohnvorteil** enthält die Entscheidung Verdeutlichungen:

**Aus einem Wohnvorteil, der durch kostengünstiges Wohnen in einer im Allein- oder Miteigentum des Kindes stehenden Immobilie gegenüber den durch das Wohnen in einer Mietwohnung entstehenden Kosten entsteht, kann kein Barunterhalt gezahlt werden (Rn 22).** Ein Wohnvorteil schlägt sich allenfalls im Familienunterhalt positiv nieder und ermöglicht über diesen Unterhaltszahlungen.

Gerade diese Feststellung ist in der Praxis wichtig. Die Verwaltungspraxis, aber auch Gerichte und Fachliteratur haben in der Vergangenheit den Wohnvorteil oftmals wie Bareinkünfte behandelt und übersehen, dass ein unterhaltspflichtiges Kind auch dann keine Butter im Geschäft bezahlen kann, wenn es in einer guten Wohnlage und einer komfortablen eigenen Wohnung lebt, ansonsten aber einkommenslos ist. Diese Erkenntnis scheint eigentlich banal. Die Praxis von Verwaltung und Gerichten zeigt indessen, dass banale Erkenntnisse als zu simpel empfunden werden. Gut, dass es den BGH gibt.

Jörn Hauß